

Vorfälle im Ganzttag--> Klassenkonferenz möglich?

Beitrag von „Nitram“ vom 12. März 2017 13:53

Was soll die Klassenkonferenz denn machen?

Ich denke hier ist die Anwendung einer Ordnungsmaßname nach [§53 Schulgesetz NRW](#) zu prüfen. ("Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen.")

Zu den Punkten (3) 1. bis 3. entscheidet der Schulleiter. Er _kann_ sich durch eine Teilkonferenz - z.B. die Klassenkonferenz - beraten lassen, muss dies aber nicht. (Insofern liegt MrsPace mit "Dazu benötigt man auf jeden Fall eine Klassenkonferenz ..." falsch. Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht ist ohne Klassenkonferenz durch die SL möglich.)

Gruß

Nitram

Nachtrag 14:45 Uhr:

Ihr seit als Schule nicht "raus". "9.1. Angebote Außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen."

Korrektur des Links um 18:21 Uhr: [Erlass des Ministeriums zum OGS](#) (falschen Link gelöscht).